

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

f. Pontius

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	GE/9.89
Datum:	15. MRZ. 1989
Verteilt:	17.3.89 Haage

WIEN, I.,
WEIHBURG GASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen
Dr.D./P

Ihr Schreiben vom

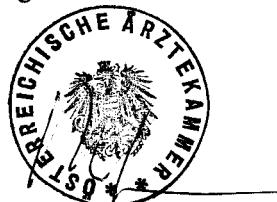
Ihr Zeichen

Wien 8. März 1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden soll - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf zu übersenden. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch an das Bundeskanzleramt, Sektion VI Volksgesundheit weitergeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann

Präsident

Anlage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

An das

Bundeskanzleramt, Sektion VI
Volksgesundheit
z.Hd. Frau Min.rat Dr. Fritz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

28. Februar 1989

Dr.D./P

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste geändert wird ;
Vorausstellungnahme der ÖÄK zu § 52 Abs. 4

Zu o.a. Gesetzesentwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer vorbehaltlich einer weiteren umfassenden Stellungnahme im voraus zur vorliegenden Formulierung des § 52 Abs. 4 folgende Stellungnahme an das Bundeskanzleramt zu richten :

§ 52 Abs. 4 regelt die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physikotherapeutischen Dienstes, des diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes, des ergotherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes.

Bisher war die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung an eine Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gebunden, die nur erteilt werden durfte, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 10 Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch 2 Jahre unselbstständig ausgeübt hat.

Diese Erfordernisse für eine freiberufliche Berufsausübung fehlen jedoch im vorliegenden Novellierungsentwurf, wobei die erläuternden Bemerkungen keinen Aufschluß über die Gründe für ein Abgehen von der bisherigen Gesetzeslage geben.

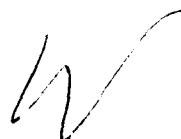
Die Österreichische Ärztekammer nimmt daher an, daß hier lediglich ein Redaktionsverssehen vorliegt und eine Änderung des § 52 Abs. 4 Krankenpflegegesetz in diesem Punkt nicht erfolgen sollte.

Gleichzeitig erlauben wir uns jedoch mitzuteilen, daß die ÖÄK für eine Verlängerung der unselbstständigen beruflichen Tätigkeit vor Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

auf 3 Jahre eintritt. Als Begründung für diese Forderung dürfen wir die Verantwortung gegenüber den Patienten unterstreichen und darauf hinweisen, daß die freiberufliche Tätigkeit ohne Aufsicht des Arztes erfolgt. Insbesondere ist zur physikalischen Behandlung anzumerken, daß diese sich immer über einen längeren Zeitraum erstreckt und daher das Fehlen einer Aufsicht und vor allem der Kontrolle durch den Arzt bedenklich erscheint. In einem längeren Behandlungszeitraum ergeben sich zwangsläufig Änderungen des Krankheitsbildes, neue Krankheiten können hinzukommen oder es kann eine Verbesserung der Erkrankung eintreten, wobei alle diese Veränderungen medizinisch unberücksichtigt bleiben. Abschließend darf die ÖÄK um Mitteilung durch das Bundeskanzleramt ersuchen, ob der Wegfall der Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit, wie sie in § 52 Abs. 4 in der dzt. geltenden Fassung angeführt sind, geplant ist oder ob für das Fehlen dieser Erfordernisse im ausgesendeten Novellierungsentwurf lediglich ein Redaktionsversagen verantwortlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
WIEN I, WEIHBURGGAFFE 10-12 · 52 69 44
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213
DVR: 0057746

Stellungnahme der ÖÄK zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden soll :

Die ÖÄK erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben :

Zu § 2 :

Grundsätzlich begrüßt die ÖÄK die in § 2 vorgenommene Klarstellung, daß die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Sanitätshilfsdienstes fallenden Tätigkeiten nur von den nach diesem Bundesgesetz berechtigten Personen und nur nach ärztlicher Anordnung ausgeübt werden dürfen. Insbesondere die nunmehr erfolgte Abgrenzung zu den der Gewerbeordnung unterliegenden Berufen - wie z.B. Masseure - wird seitens der ÖÄK befürwortet.

Jedoch erscheint die in § 2 Abs. 1 gewählte Formulierung, daß die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes fallenden Tätigkeiten solche im Rahmen der Ausübung der Medizin darstellen, zu weitgehend. Die ÖÄK schlägt daher folgende Formulierung vor :

"Die Ausübung der in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienstes fallenden Tätigkeiten bedarf der ärztlichen Anordnung und dürfen im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufe nicht ausgeübt werden."

Weiters ist es nach unserer Auffassung in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich, daß der Erlass des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 25. August 1961, Zl. V-96.908-27/JA/61 betreffend die Verwendung von Ordinationsgehilfinnen bzw. von anderen Hilfskräften insbesondere Familienangehörigen als Sprechstundenhilfen in ärztlichen Ordinationen vollinhaltlich aufrechterhalten wird.

Zu § 7 Abs. 2 :

Bezüglich der allgemeinen Krankenpflegeschulen ersucht die ÖÄK um folgende Ergänzung der Z. 3 :

"3. An der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Ärzten, an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen Fachkräften tätig sein, . . ."

Zu § 7 Abs. 3 ff (Bzw. § 39) - kollegiale Führung der Schulen :

Gegenüber der geltenden Fassung soll die Führung der Krankenpflegeschulen einer diplomierten Krankenpflegeperson als Direktor (Direktorin) übertragen werden. Dies würde eine eindeutige Abwertung des bisher mit der Schulleitung betrauten Arztes darstellen.

Die ÖÄK kann einer Änderung in der Leitung der Schule in der vorliegenden Form keinesfalls zustimmen. Nach Ansicht der ÖÄK muß die Hauptverantwortlichkeit des ärztlichen Leiters jedenfalls gewahrt bleiben, können doch sowohl der Krankenpflegefachdienst als auch der gehobene medizinisch-technische Dienst und die medizinisch-technischen Fachkräfte ihren Beruf nur unter ärztlicher Verantwortung und nur auf ärztliche Anordnung ausüben.

In diesem Sinne ersucht die ÖÄK nachdrücklich um Änderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, folgende Formulierung vorzuschlagen :

"... Jede Krankenpflegeschule hat unter der Leitung eines Arztes und einer diplomierten Krankenpflegeperson als Direktoren (-innen) zu stehen, ..."

Weiters müßte nach Ansicht der ÖÄK klargestellt werden, daß die medizinische Kompetenz einzig beim Arzt verbleiben muß. Medizinische Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung können nur auf ärztliche Anordnung, unter ärztlicher Aufsicht und unter ärztlicher Verantwortung erfolgen. Die Entscheidung über medizinische Notwendigkeiten nichtärztlichem Personal zu übertragen, stellt nach Ansicht der ÖÄK eine auch für den Patienten gefährliche Entwicklung im Bezug auf die Ausbildung des ärztlichen Hilfspersonals im besonderen bzw. des Kompetenzbereiches von Ärzten im allgemeinen dar.

In diesem Sinne ist daher in § 7 Abs. 5 festzulegen, daß Entscheidungen, die den rein medizinischen Bereich betreffen, nur vom Arzt als Direktor zu treffen sind. Die Entscheidung in einer medizinischen Frage kann keinesfalls dem leitendem Sanitätsbeamten des Landes übertragen werden. Die ÖÄK schlägt daher zu § 7 Abs. 5 folgende Formulierung vor :

"(5) Entscheidungen, die nicht den rein medizinischen Bereich betreffen, sind von den Direktoren (-innen) einvernehmlich zu treffen . . ."

Zu § 25 Z. 1 :

Zu der vorgesehenen Änderung einiger Berufsbezeichnungen im Rahmen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, erlaubt sich die ÖÄK als Forderung zu deponieren, daß eine Änderung der Bezeichnung "physikotherapeutischer Dienst" in "physiotherapeutischer Dienst" nicht erfolgen sollte.

Wie auch den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, konnte auch in den Arbeitsgruppen keineswegs Einvernehmen über diese Änderung der Berufsbezeichnung erzielt

werden. Die ÖÄK hält es für notwendig, an der Bezeichnung "physikotherapeutischer Dienst" festzuhalten, da nur so der enge Zusammenhang mit dem medizinischen Sonderfach Physikalische Medizin auch für den Patienten deutlich erkennbar ist.

Zu § 27 – Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste :

Seitens der ÖÄK besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die Umbenennung der Schulen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Akademien. Es scheint der ÖÄK jedoch die Bezeichnung der Schüler (Schülerinnen) dieser Akademien als Studenten zu weitgehend. Die ÖÄK plädiert hier für die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung als Schüler (Schülerinnen).

Zu § 28 – kollegiale Führung :

Zum Bereich der kollegialen Führung der Akademien gilt grundsätzlich das zu § 7 Ausgeführte.

Die medizinische Kompetenz muß nach Ansicht der ÖÄK beim fachärztlichen Direktor verbleiben. Nochmals weisen wir daraufhin, daß Entscheidungen über rein medizinische Notwendigkeiten keinesfalls nichtärztlichem Personal übertragen werden dürfen.

Zu § 30 ff – Verlängerung der Ausbildungsdauer auf 3 Jahre :

Die ÖÄK begrüßt grundsätzlich die Verlängerung der Ausbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste auf einheitlich 3 Jahre.

Wir erlauben uns jedoch, darauf hinzuweisen, daß gleichzeitig eine Vermehrung der Anzahl der Ausbildungsplätze stattfinden muß. Im letzten Entwurf der Arbeitsgruppe II zum neuen Krankenpflegegesetz vom 17.11.1988 wird unter Punkt 17 ganz klar ausgeführt : "Abschließend wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß die vorgeschlagenen Veränderungen von Ausbildungen nicht zu einer quantitativen Verminderung des Ausbildungspotentials in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten führen dürfe."

Weiters : "In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, entsprechende Bedarfs-erhebungen des Ist- bzw. Sollzustandes durchzuführen, um festzustellen, inwieweit die Ausbildungskapazität diesem Bedarf – insbesondere auch in Zukunft – gerecht wird." Das heißt, daß gleichzeitig zur Ausbildungsverlängerung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl der Ausbildungsplätze an den zukünftigen Akademien für den jeweiligen medizinisch-technischen Dienst um zumindest den Prozentsatz der Ausbildungsverlängerung vermehrt werden muß.

An dieser Stelle darf die ÖÄK auch darauf hinweisen, daß die Stundenzahl der theoretischen und praktischen Ausbildung z.B. beim physikotherapeutischen Dienst um mehr als 44 % vermehrt würde.

Zu § 30 - Theoretische und praktische Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst :

Im vorliegenden Novellierungsentwurf wird u.a. auch die praktische und theoretische Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst neu geregelt, wobei seitens der ÖÄK insbesondere gegen die Formulierung der Z. 10 und 11 Einwände zu erheben sind. Wenn für Physiotherapeuten eine physiotherapeutische Befunderhebung in der Ausbildung gerade noch vorstellbar scheint, da sie in dieser Phase noch ohne direkte therapeutische Konsequenz bleibt, müssen unter Bedachtnahme auf die Patienten "physikalische Diagnostik, Elektrodiagnostik, Erstellung der Therapieziele, Auswahl der Therapiemaßnahmen und deren Durchführung, sowie Kontrolle in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation" unbedingt dem dazu befugten und auch ausgebildeten Arzt überlassen bleiben. Die ÖÄK ersucht daher dringend um eine entsprechende Neuformulierung dieser Gesetzesstellen.

Zu § 52 Abs. 4 :

Wir dürfen hier auf unsere "Vorausstellungnahme" vom 28.2.1989 verweisen (Beilage). Die ÖÄK deponiert nochmals ihre Forderung nach Beibehaltung bzw. sogar Ausweitung des Erfordernisses einer mindestens zweijährigen unselbständigen Berufsausübung vor Erteilung der Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung.

8.3.1989

Dr.D./P